

Satzung

BAmbeKi

Bayerische

Alleinerziehende

mit

behinderten

Kindern

Präambel

Alleinerziehende mit Kindern mit Behinderung sind eine Randgruppe innerhalb der Randgruppe der Alleinerziehenden. Sie sind in vielfältiger Weise hoch belastet: neben der Pflege und der Sorge um ihr Kind leben sie oft sozial isoliert, haben extreme Schwierigkeiten eine Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, haben große gesundheitliche Probleme und meist auch finanzielle. Zudem führen sie einen ständigen oftmals zermürenden Kampf mit den Sozialleistungsträgern um die ihren Kindern zustehenden gesetzlichen Leistungen. Selbsthilfe und Prävention ist für diesen Personenkreis besonders wichtig.

Wir wollen die Interessen und Bedürfnisse der Alleinerziehenden mit behinderten Kindern und deren Geschwister nach außen selbst vertreten und die Betroffenen fördern, stärken und entlasten.

Unser Ziel ist eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen.

München im Juli 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BAmbeKi (Bayerische Alleinerziehende mit behinderten Kindern) und trägt nach Eintrag ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ausschließliches und unmittelbares Ziel des Vereins ist die umfassende Unterstützung und Hilfeleistung für den Personenkreis der Ein-Eltern-Familie mit ihren behinderten Kindern und deren Geschwister.
Durch seine Aktivitäten will der Verein zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Alltagsbewältigung sowie der Erwerbsfähigkeit der Alleinerziehenden und deren Kindern mit und ohne Behinderung beitragen.
Die Hilfen umfassen Auskunft, Unterstützung, Fortbildung, Förderung und Beratung in allen wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, psychosozialen, pädagogischen und sonstigen Angelegenheiten.
2. **Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:**
 - Organisation von Erfahrungsaustausch und gemeinsamen Unternehmungen der Alleinerziehenden und deren Kindern mit und ohne Behinderung
 - Durchführung von regelmäßigen Treffen, Vorträgen und Seminaren
 - Organisation von Erholungsmöglichkeiten zur Prävention gesundheitlicher Beeinträchtigungen
 - Kooperationen mit Institutionen sowie Vernetzung untereinander
 - Vertretung der Interessen allein und gemeinsam mit anderen Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber

- Hilfe bei der Durchsetzung von gesetzlichen Ansprüchen
- Zusammenarbeit mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie Ärzten und Therapeuten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erarbeitung von Entlastungsmöglichkeiten
- Entwicklung neuer Modelle des Wohnens und Arbeitens hin zu einer inklusiven Gesellschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§2) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder nehmen an der Vereinsarbeit aktiv teil und besitzen bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins durch Geldbeträge und/oder Sachbeträge, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Beitritt zum Verein erfolgt mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Diese

Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und unterliegt keiner Prüfung.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
6. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.
7. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
8. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, indem der Austritt dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt wird.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Vorschlag des Vorstandes und einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein, insbesondere auch keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Der Vorstand (§ 7)
3. Der Beirat (§ 8)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Versendung der Einladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse ist ausreichend.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Verhinderung an der Teilnahme kann sich ein Mitglied durch Erteilung einer Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen und sowohl schriftlich als auch per E-Mail an Abstimmungen der bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte teilnehmen.
4. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:
 - Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme der Jahresberichte und –abschlüsse des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins
7. Beschlüsse und der wesentliche Hergang der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
3. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat einberufen, der dem Vorstand in seiner Aufgabenerfüllung beratend zur Seite steht. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
2. Der Vorstand hat das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

§ 9 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle und immaterielle Mittel, soweit sie nicht den gemeinnützigen Zielen des Vereins (§ 2) widersprechen.
2. Honorare und Vergütungen für Dozenten/innen und sonstige Mitarbeiter/innen orientieren sich an marktüblichen Preisen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen den Verein auflösen.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. – Stadt und Landkreis München“ und zwar mit der Auflage, es entsprechend seiner bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 11 Haftungsausschluss

- 1.** Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- 2.** Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.